

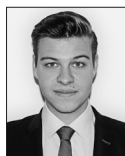
Entscheidbesprechungen Discussions d'arrêts actuels

2. Privatrecht/Droit privé

2.3. Personenrecht/Droit des personnes

BGE 147 III 185: «Kinderquäl-Sekte»

Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, BGE 147 III 185 (Urteil 5A_247/2020 vom 18. Februar 2021), Ringier AG gegen C.B., fortwirkender Störungszustand durch Speicherung eines Online-Artikels in Internetarchiven, Unverjährbarkeit personenrechtlicher Abwehransprüche, Wahrnehmungshorizont des Durchschnittslesers, Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses.



PHILIP LENGACHER*



Loïc STUCKI**

BGE 147 III 185 (Urteil 5A_247/2020 vom 18. Februar 2021) äussert sich zu verschiedenen grundlegenden Fragen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzrechts (Art. 28 ff. ZGB). Das Urteil verdeutlicht die Anforderungen an den Tatsachenvortrag des Klägers, der die Widerrechtlichkeit eines in der Vergangenheit im Internet publizierten Medienberichts feststellen lassen will (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Sodann wird erstmals die grundsätzliche Unverjähr- und Unverwirkbarkeit der negatorischen Klagen (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1–3 ZGB) festgehalten. Gleichzeitig nennt das Bundesgericht ausdrücklich die für den Gewinnherausgabeanspruch (Art. 28a Abs. 3 ZGB) massgebliche Verjährungsvorschrift. Schliesslich präzisiert das Bundesgericht die Rechtsprechung zum Wahrnehmungshorizont des Durchschnittslesers in Bezug auf Presseäusserungen. Das Urteil ist damit in dogmatischer wie auch in praktischer Hinsicht bedeutsam.

I. Sachverhalt und Erwägungen des Bundesgerichts

Am 20. Oktober 2013 veröffentlichte die Ringier AG auf dem Onlineportal der von ihr verlegten Zeitung «Der Blick» einen Beitrag mit dem Titel «C.B. aus Rafz ZH: Dieser Schweizer hilft Kinderquäl-Sekte». Der Untertitel lautete: «Die deutsche Justiz ermittelt gegen <Zwölf Stämme>. Die Sekte quält Kinder – mit Unterstützung aus der Schweiz.» Vor dem Berichtsteil war eine Fotografie eingefügt, die C.B. identifizierbar im Zentrum der Aufnahme zeigte. Der Beitrag bezog sich auf eine von Dritten organisierte Kundgebung gegen die «Zwölf Stämme», bei welcher C.B. störend aufgetreten war.¹

In einer späteren, zweiten Version des Beitrags wurde der volle Name des C.B. durch dessen Initialen ersetzt. Während der ursprüngliche Beitrag grundsätzlich nurmehr über von Dritten betriebene Archivierungs-Websites abgerufen werden konnte, war die spätere Version des Beitrags jedenfalls im Entscheidzeitpunkt nach wie vor frei im Internet zugänglich.²

Am 8. November 2013 erhob C.B. beim *Bezirksgericht Zofingen* Klage gegen die Ringier AG und beantragte, «alle Daten, die mit der Veröffentlichung meiner Person vom 20. Oktober 2013 zu tun haben[,] zu löschen, sodass diese nicht mehr öffentlich zugänglich sind. Die Widerrechtlichkeit sei festzustellen.»³

Infolge Klageabweisung gelangte C.B. vor das *Obergericht des Kantons Aargau*, welches wie folgt entschied: «In teilweiser Gutheissung der Klage wird a) festgestellt, dass die Beklagte im Onlinebericht «Dieser Schweizer hilft Kinderquäl-Sekte» auf der Website www.blick.ch vom 20. Oktober 2013 den Kläger durch die Nennung seines vollständigen Namens (nur in der ursprünglichen Version des Berichts) und das angefügte Bild (in der ursprünglichen und aktuellen Version des Berichts) sowie durch den zweiten Satzteil des zweiten Satzes des Untertitels «... – mit Unterstützung aus der Schweiz» (in der ursprünglichen und aktuellen Version des Berichts) widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt hat, und b) die Beklagte verpflichtet, im Onlinebericht «Dieser Schweizer hilft Kinderquäl-Sekte» [...] den zweiten Satzteil des Untertitels «... – mit Unterstützung aus der Schweiz» zu löschen und auf der angefügten Fotografie den Kopf des Klägers so zu verpixeln, dass dieser gestützt darauf nicht mehr identifiziert werden

* PHILIP LENGACHER, MLaw, Wissenschaftlicher Assistent und Doktorand an der Universität Bern.

** LOÏC STUCKI, MLaw, Wissenschaftlicher Assistent und Doktorand an der Universität Bern. Die Autoren danken Prof. Dr. Stephanie Hrubesch-Millauer, Ordinaria für Privatrecht an der Universität Bern, für die Durchsicht des Textes und die wertvollen Hinweise.

¹ BGE 147 III 185 Sachverhalt A sowie E. 4.3.1.

² BGE 147 III 185 Sachverhalt A.

³ BGer, 5A_247/2020, 18.2.2021, Sachverhalt B.a [Zusatz durch die Schreibenden hinzugefügt].